

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



21.07.2021

Beschlussantrag Nr. : 139-2021

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Jugend/Sport/Teilhabe
Budget/Produkt: 03/ 11.11.02

Beratungsfolge

| Gremium | Termin | J | N | E |
|-------------------------------------------------|---------------|----------|----------|----------|
| Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport | 24.08.2021 | | | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 02.09.2021 | | | |
| Stadtrat | 08.09.2021 | | | |

Beschlussgegenstand:

Abberufung von zwei Mitgliedern des Jugendbeirates

Antragsinhalt:

Der Stadtrat beruft gemäß § 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) folgende zwei Mitglieder des Jugendbeirates ab:

Leonie Preetz rückwirkend zum 15.06.2021
Fabian Rohan Vata rückwirkend zum 27.06.2021

Begründung:

Entsprechend § 79 KVG LSA können Kommunen für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Interessenvertreter und Beauftragte bestellen sowie Beiräte bilden.

Gemäß § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen kann ein Jugendbeirat gebildet werden. Am 06.03.2014 wurde der Jugendbeirat der Stadt Bitterfeld-Wolfen gegründet. Am 17.04.2021 wurde in einer öffentlichen digitalen Jugendversammlung ein neuer Jugendbeirat der Stadt Bitterfeld-Wolfen gewählt. Der Vorsitzenden des Jugendbeirates Frau Lisa Müller wurde mitgeteilt, dass die Jugendbeiratsmitglieder Frau Leonie Preetz am 15.06.2021 und Herr Fabian Rohan Vata am 27.06.2021 aus persönlichen Gründen aus dem Jugendbeirat austreten.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA

§ 12 Absatz 2 Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen
Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Bitterfeld-Wolfen

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer-Jahr)?**

092-2015, 067-2016, 068-2016, 236-2016, 024-2017, 090-2017, 091-2017, 064-2018, 109-2018,
110-2018, 289-2018, 110-2019, 111-2019, 072-2021, 073-2021

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertengleichstellungsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) Unterkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur

Vorlagennummer: **139-2021**

Anlagen:

keine